

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

Gemeinde Alberswil

In Kraft ab 01. Januar 2024

Genehmigt durch den Gemeinderat am 13. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

Art. 2 Kehrrichtgebinde & Bereitstellung Sperrgut

Art. 3 Grüngutabfuhr

Art. 4 Grüngutgebinde

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde / Siedlungsabfälle

Art. 6 Separatabfahren / Separatsammlungen

Art. 7 Häckseldienst

Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Alberswil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 01. Dezember 2023 (sofern dieses Genehmigt wird) folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Alberswiler Blättli.

Art. 2 Kehrrichtgebinde & Bereitstellung Sperrgut

¹Für die Bereitstellung von Kehrricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke (17l bis 110l) frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken.
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke und Sperrgutartikel frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken erhalten.
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen.
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL.
- Sperrgutartikel entsprechend frankiert mit Gebührenmarken.

²Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung von Kehrricht in Containern vorschreiben.

³Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3,5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

⁴Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁵Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁶Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁷Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher/der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Alberswiler Blättli.

Art. 4 Grüngutgebinde

Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit einem Datenchip für die gewichtsabhängige Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde / Siedlungsabfälle

¹ Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Insbesondere wird der Routenplan für die Kehrichtsammlung nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatabfahren / Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet neben der Sammlung von Kehricht und Grüngut weitere Separatabfahren und Separatsammlungen an. Details dazu im Alberswiler - Blättli.

Art. 7 Häckseldienst

¹ Astmaterial ist für den Häckselservice bereitzustellen. Der Service wird in der Regel drei bis viermal jährlich angeboten. Die Daten werden jeweils im Alberswiler - Blättli rechtzeitig publiziert. Es ist eine schriftliche oder telefonische Anmeldung erforderlich.

² Das Häckselgut soll möglichst im eigenen Garten wieder verwendet werden. Es kann gegen Bezahlung einer Gebühr abgeführt werden.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbebetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Die Informationen zur Abfallbewirtschaftung erscheinen jeweils im Alberswiler – Blättli bezüglich:

- Allfälligen Änderungen der Abfuhrtage und –strecken für Kehricht und Grüngut.
- Separatabfahren und Separatsammlungen.
- Standorte der Sammelstellen und deren Benutzerzeiten.
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2002.

Alberswil, 13. September 2023

Namens des Gemeinderates Alberswil

die Gemeindepräsidentin

sig. Corinne Albisser
Corinne Albisser

die Gemeindeschreiberin &
Geschäftsführerin

sig. Andrea Roos
Andrea Roos

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 10 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglements hat der Gemeinderat Alberswil mit Beschluss vom 13. September 2023 ab dem 01. Januar 2024 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1 Offizielle Gebührenmarken des GALL gemäss www.gall-lu.ch

17 l Sack, bis 3.5kg	½ Gebührenmarke
35 l Sack, bis 7.0kg	1 Gebührenmarken
60 l Sack, bis 10kg	2 Gebührenmarken
110l Sack 3, bis 15kg	3 Gebührenmarken

1.2 Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container gemäss www.gall-lu.ch

240 -370 Liter
371 - 800 Liter

1.3 Gewichtsgebühr gemäss www.gall-lu.ch
(Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)

2. Kompostierbare Abfälle

2.1 Häckseldienst

Ohne Abtransport (eigene Verwertung) pro Anmeldung und

20 Minuten häckseln	gratis
pro weitere 10 Minuten	Fr. 20.-
Abtransport Häckselgut bis max. 1 m ³	Fr. 50.-
Je weiterer m ³	Fr. 30.-

2.2 Grünabfuhr

Andockgebühr	Gemäss www.gall-lu.ch
2-Rad Container	Fr. 1.20
4-Rad Container	Fr. 1.80
Zuzüglich Verwertung Grüngut pro Kilo	Fr. 0.23

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

3.1	pro steuerpflichtige Person	Fr. 30.-
3.2	pro Betrieb / juristische Personen	Fr. 30.-

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 10 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat Alberswil mit Beschluss vom 13. September 2023 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Turnus der Rechnungsstellung

- Für Hauskehricht im Wägesystem erfolgt die Rechnungsstellung durch den Abfallverband GALL.
- Für den Häckseldienst nach erfolgter Dienstleistung.
- Für Grünabfuhr nach erfolgter Dienstleistung.
- Grundgebühr wird separat in Rechnung gestellt mit Stichtag 01.01.

2. Inkrafttreten / Gültigkeit

Ab 01. Januar 2024